

nehmen standen. Als 498 gegen Symmachus der Priester Laurentius erhoben wurde, riefen beide Theile die Entscheidung des Ostgotenkönigs Theodorich an; dieser entschied, daß derjenige Papst sei, welcher zuerst geweiht sei oder die meisten Stimmen erhalten habe, was bei Symmachus der Fall war (Schnürer a. a. O. 269 f.). Auf einer Synode im J. 499 verbot dann Symmachus Verhandlungen über die Wahl des Nachfolgers zu Lebzeiten des Papstes ohne dessen Vorwissen; bei plötzlichem Tode des Papstes, ohne daß er über die Wahl des Nachfolgers Bestimmungen treffen kann, soll die Sentenz der Mehrheit Geltung haben (Mansi VIII, 229; Hefele, Concilien-Geschichte II, 2. Aufl., 625). Während die Wahlen von Hormisdas (514) und Johannes I. (523) frei waren, wurde 526 Felix IV. einzig nach Theodorichs Willen erhoben. Die Furcht vor Unruhen nach seinem Tode wird diesen zu der Bestimmung veranlaßt haben, daß nach ihm der Archidiacon Bonifatius die Kirche regieren solle. Hiergegen erhob sich jedoch der größte Theil des Clerus und wählte den Dioscur. Nach dessen baldigem Tode wurde Bonifatius II. allgemein anerkannt. Dieser ernannte in einem vom Clerus mitunterschiedenen Decret den Diacon Vigilius zu seinem Nachfolger, nahm dasselbe aber bald nachher wieder zurück (Holzer 29—41). Der Ostgotenkönig Athalarich bestimmte, daß, wenn bei zweipässigen Wahlen die Entscheidung an den Hof gebracht werde, dafür 3000 Solidi zu zahlen seien, was Johannes II. anerkannte. Nachdem Kaiser Justinian Italien wieder erobert hatte, nahmen die oströmischen Kaiser einen directen Einfluß auf die Papstwahl in Anspruch. Es wurde der Gebrauch eingehalten, daß die Erlebigung des päpstlichen Stuhles an den Czarzen zu Ravenna gemeldet, und daß die Wahlurkunde an den Kaiser zur Bestätigung eingesandt wurde (s. d. Formulare bei Hinschius, R.-R. I, 220); daher die langen Vacanzen von durchschnittlich mehr als acht Monaten. Für die Bestätigung mußte eine Abgabe entrichtet werden, welche Constantin Pogonatus 678 abschaffte (c. 21, Dist. LXIII). Als dann nach dem Tode Leo's II. (683) die Vacanz wieder ein Jahr gedauert hatte, schickte Constantin unter Benedict II. (684—685) ein Rescript, ut persona, qui electus fuerit in sedem apostolicam, o vestigio absque tarditate pontifex ordinetur (nach Sidel [Prolog. zum Liber diurnus II, 56 f., in Sitzungsber. der k. k. Akademie der Wissensch. zu Wien 1889] ein vollständiger Verzicht auf die Bestätigung; nach Duchesne [in Bibl. de l'école des chartes LII, Paris 1891, 13] Uebertragung des Bestätigungsrechtes an den Czarzen). Bonifatius III. bestimmte auf einer römischen Synode vom Jahre 606, daß die Neuwahl erst am dritten Tage nach der Beerdigung des verstorbenen Papstes geschehen solle (Mansi X, 502). Als die Langobarden die Obmacht in Italien errungen hatten, wurde der

Pontificat ein Spielball der römischen Parteien. Die Uebertragung des römischen Patriats an den Frankenkönig Pipin hatte für die Papstwahl keine Bedeutung; weder er noch Karl der Große haben ein Bestätigungsrecht bei derselben beansprucht oder ausgeübt, sie begnügten sich vielmehr mit einer rein formellen Anerkennung (Vamprecht, Die röm. Frage von Pipin bis auf Ludwig d. Fr., Leipzig 1889; Bernheim, in Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. IV [1890], 341). Herzog Loto von Nepi ließ nach dem Tode Pauls I. (767) seinen Bruder Constantin, welcher noch Laie war, mit Waffengewalt zum Papste machen, der aber in einem Aufstand beseitigt wurde. Die Lateransynode von 769 verordnete deshalb, daß künftig nur ein Priester oder Diacon der römischen Kirche von dem römischen Clerus gewählt werden dürfe, und verbot den Laien jede Theilnahme an der Wahl; bevor aber der Gewählte in den Lateran geführt werde, sollten ihn die Laien als ihren Herrn begrüßen (Mansi XII, 719; c. 3. 4, Dist. LXXIX). Allein wie die Berichte des Liber pontificalis zeigen, ließen sich die Adelligen nicht in diese secundäre Rolle herabdrücken, und auf einer römischen Synode von 862 unter Nicolaus I. werden die weltlichen Großen wieder als wahlberechtigt genannt (Mansi XV, 659). Daß Hadrian I. im J. 774 Karl dem Großen die Befegung des päpstlichen Stuhles übertragen habe, ist spätere Fälschung (Bernheim, in den Forschungen z. deutsh. Gesch. XV [1875], 618 ff.). Als Kaiser hatte Karl keine Gelegenheit, sich in eine Papstwahl einzumischen. Ebenso ist die Nachricht, daß Stephan IV. (816—817) in einem Decret (c. 28, Dist. LXIII) verordnet habe, der Papst sei von dem römischen Clerus in Gegenwart des Senates und Volkes zu wählen und erst nach Ankunft kaiserlicher Gesandter zu consecriren, abzuweisen (vgl. darüber zuletzt Fiedl im Hist. Jahrbuch IX [1888], 284 ff.). Ludwig der Fromme bestimmte im Jahre 817, daß die Römer den Papst wählen, und daß nach geschehener Consecration Gesandte an den Kaiser geschickt werden sollten, um das gegenseitige Band der Liebe und Freundschaft zu erneuern (Mon. Germ. hist. Leges II, Anhang S. 9); doch wird von Etzinger die Aechtheit dieses Decretes bezweifelt. Die Constitution Lothars von 824 enthält über die Papstwahl nur, daß an derselben lediglich diejenigen Römer Theil haben sollen, welchen von Alters her nach päpstlichen Satzungen das zukomme. Die Römer versprachen außerdem eidlich, daß der Gewählte vor der Consecration in Gegenwart kaiserlicher Gesandten den Eid der Treue gegen den Kaiser zu leisten habe (Mon. Germ. hist. Leges I, 239. 240). Die Aechtheit dieses Versprechens wird zwar mit nicht unwichtigen Gründen bestritten (s. Hergenröther, R.-G. II, 3. Aufl., 4; zur Literatur vgl. Doppfel [s. u.] 82); doch ward dieser Eid in der Folgezeit manchmal geleistet (z. B. bei Sergius II. und Leo IV.), und die Consecration fand meistens in Gegenwart kaiserlicher